

Freibetrag für investierte Gewinne für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Mit dem KMU-Förderungsgesetz 2006 wurde für Einnahmen-Ausgaben-Rechner **ab dem Veranlagungsjahr 2007**, als Ausgleich für die Möglichkeit der Begünstigung des nicht entnommenen Gewinnes für Bilanzierer, der Freibetrag für investierte Gewinne geschaffen.

Dieser neue Freibetrag stellt eine sehr attraktive Investitionsbegünstigung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner dar und ist ein wichtiger Schritt in Richtung besserer Eigenkapitalausstattung und betriebliches Wachstum der kleineren Unternehmen.

So funktioniert der neue Freibetrag

Mit dem Freibetrag für investierte Gewinne besteht für Einnahmen-Ausgaben-Rechner die Möglichkeit, **10% des Gewinnes des Betriebes, maximal € 100.000,--**, steuerfrei zu lassen, allerdings müssen dafür im gleichen Kalenderjahr bestimmte Wirtschaftsgüter des **Anlagevermögens** („begünstigtes Anlagevermögen“) **angeschafft** werden.

Hinweis:

Das Ausmaß des nicht zu versteuernden Gewinnes ist einerseits mit der Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und andererseits mit € 100.000,-- je Steuerpflichtigem begrenzt.

Der Freibetrag steht **zusätzlich zur Abschreibung** (Afa - Absetzung für Abnutzung) zu und führt zu keiner Verminderung der Afa-Basis.

Tipp!

Somit wirken die Anschaffungskosten doppelt gewinnmindernd: Einerseits werden die Kosten im Jahr der Anschaffung über den Freibetrag abgesetzt und andererseits kann die volle Abschreibung geltend gemacht werden.

Sie können jedes Jahr wählen, ob sie den Freibetrag geltend machen wollen oder nicht, unabhängig von der Vorgehensweise in früheren Zeiträumen.

Wer kann den Freibetrag in Anspruch nehmen?

- **Natürliche Personen**, die den Gewinn mittels **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** ermitteln und Einkünfte aus einer **betrieblichen Tätigkeit** erzielen (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Selbständiger Arbeit).

Hinweis:

Entgegen der bisherigen Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen steht der Freibetrag nun auch Aufsichtsräten, Stiftungsvorständen, Testamentsvollstreckern, Vereinsfunktionären, Sachwaltern, Gesellschafter-Geschäftsführern und Ärzten hinsichtlich Sonderklassegebühren zu.

- Bei **Mitunternehmenschaften** (z.B. Gesellschaft nach bürgerlichem Recht), die ihren Gewinn mittels **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** ermitteln, können nur die **Gesellschafter** den Freibetrag bei ihrem Gewinnanteil laut Beteiligungsquote in Anspruch nehmen.

Achtung:

Gehört ein Mitunternehmeranteil zum Betriebsvermögen eines Einnahmen-Ausgaben-Rechners kann der Freibetrag nur vom Einnahmenüberschuss des Betriebes, somit einschließlich des zugeflossenen Gewinnes aus der Mitunternehmenschaft, geltend gemacht werden.

- Wird der Gewinn mittels gesetzlicher **Basispauschalierung** ermittelt, sind sämtliche Ausgaben mit Ausnahme der gesetzlich genannten abgedeckt und der Freibetrag für investierte Gewinne steht **nicht** zu. Gleiches gilt für die Gaststättenpauschalierung, die Pauschalierung für Lebensmitteleinzel-/Gemischtwarenhändler, die Drogistenpauschalierung und die Landwirtepauschalierung.

Nur bei Inanspruchnahme der Handelsvertreter- und der Künstler/Schriftsteller-Pauschalierung, der Pauschalierung für nicht buchführende Gewerbetreibende und der Sportlerpauschalierung ist die Geltendmachung des Freibetrages für investierte Gewinne möglich.

Begünstigtes Anlagevermögen

Voraussetzung ist die Anschaffung/Herstellung von **neuen, abnutzbaren, körperlichen Wirtschaftsgütern** des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen **Nutzungsdauer** von mindestens **4 Jahren**. Die Wirtschaftsgüter müssen in einer Betriebsstätte im Inland oder im übrigen EU/EWR-Raum verwendet werden.

Zum begünstigten Anlagevermögen zählen auch **Wertpapiere**, die den Voraussetzungen zur Deckung für Pensionsrückstellungen entsprechen. Auch hier gilt grundsätzlich, dass die Wertpapiere dem Anlagevermögen mindestens 4 Jahren gewidmet werden. Welche Wertpapiere geeignet sind, finden Sie im Infoblatt „**Wertpapiere für den Freibetrag für investierte Gewinne bzw. zur Wertpapierdeckung der Pensionsrückstellung**“.

Die Geltendmachung des Freibetrages ist **nicht möglich** für:

- Gebäude und Mieterinvestitionen
- Personen- und Kombinationskraftwagen, ausgenommen Fahrschulfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen
- Luftfahrzeuge
- geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungs-/Herstellungskosten bis max. € 400,-), wenn diese sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht
- Wirtschaftsgüter, für die ein Forschungsfreibetrag oder eine Forschungsprämie in Anspruch genommen wurde

Höhe der Begünstigung

Der Steuerfreibetrag beträgt **max. 10% des Gewinnes**, allerdings müssen diesem Betrag auch Investitionen in **begünstigtes Anlagevermögen** in gleicher Höhe und im gleichen Kalenderjahr gegenüberstehen. **Insgesamt** ist die Begünstigung außerdem mit € 100.000,-- je Steuerpflichtigem und Jahr begrenzt.

Daraus ergibt sich folgende **Deckelung** für den Freibetrag:

Vergleich Gewinn und Investitionen	Maximaler Freibetrag
10% des Gewinnes > Anschaffungs- und Herstellungskosten der begünstigten Investitionen	in Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der begünstigten Investitionen (max. aber € 100.000,--)
10% des Gewinnes < Anschaffungs- und Herstellungskosten der begünstigten Investitionen	in Höhe von 10% des Gewinnes (max. aber € 100.000,--)

Beispiel 1:

Ein Gastgewerbebetrieb (Einnahmen-Ausgaben-Rechner) erzielt im Jahr 2007 einen Gewinn iHv € 65.000,--. Der Unternehmer hat im Jahr 2007 folgende Investitionen getätigt:

Betriebs- und Geschäftsausstattung:	€ 10.000,--
Wertpapiere:	€ 1.300,--
Summe der Investitionen 2007 gesamt	€ 11.300,--

Für die Berechnung des max. Freibetrages 2007 sind gegenüber zu stellen:

10% von € 65.000,--:	€ 6.500,--
Summe der Investitionen:	€ 11.300,--

Der Freibetrag beträgt € 6.500,--, das sind 10% des Gewinnes, sodass im Jahr 2007 nur € 58.500,-- versteuert werden müssen.

Beispiel 2:

Ein Handelsbetrieb (Einnahmen-Ausgaben-Rechner) erzielt im Jahr 2007 einen Gewinn iHv € 83.000,--. Im Jahr 2007 hat der Unternehmer € 7.100,-- in die Einrichtung seines Geschäftslokales investiert.

Für die Berechnung des max. Freibetrages 2007 sind gegenüber zu stellen:

10% von € 83.000,--:	€ 8.300,--
Summe der Investitionen:	€ 7.100,--

Der max. Freibetrag beträgt € 7.100,--, da dieser zur Gänze durch Investitionen in begünstigtes Anlagevermögen gedeckt sein muss. Der steuerpflichtige Gewinn vermindert sich daher im Jahr 2007 um € 7.100,--.

Werden Investitionen in **Verlustjahren** getätigt, steht keine Begünstigung in Form des Freibetrages zu.

Nicht in die Berechnung einzubeziehen sind Übergangsgewinne (das sind Gewinne, die aufgrund des Wechsels der Gewinnermittlungsart anfallen) und Veräußerungsgewinne (das sind Gewinne, die bei Veräußerung eines Betriebes oder Mitunternehmeranteiles bzw. bei der Betriebsaufgabe anfallen).

Geltendmachung der Steuerbegünstigung

Voraussetzung für die Geltendmachung des Freibetrages für investierte Gewinne ist, dass er in der **Steuererklärung** des betreffenden Jahres **ausgewiesen** wird. Die Summe des Freibetrages ist, getrennt nach körperlichen Wirtschaftsgütern und begünstigten Wertpapieren, in den Kennzahlen 9227 und 9229 einzutragen. Ergänzungen und Berichtigungen sind bis zur Rechtskraft des Einkommensteuer- oder Feststellungsbescheides möglich.

Eine gesonderte Beilage über die Wirtschaftsgüter, für die ein Freibetrag in Anspruch genommen worden ist, zusätzlich zur Steuererklärung, ist nicht mehr erforderlich. Die Aufzeichnung der Freibeträge im Anlagenverzeichnis bei den jeweiligen Wirtschaftsgütern ist ausreichend. Wertpapiere, für die ein Freibetrag in Anspruch genommen wird, sind in ein gesondertes Verzeichnis aufzunehmen, das dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen ist. Durch die Aufnahme in dieses Verzeichnis werden die Wertpapiere dem betrieblichen Anlagevermögen gewidmet.

Nachversteuerung

Der Freibetrag für investierte Gewinne ist **nachträglich zu versteuern** (gewinnerhöhender Ansatz des seinerzeitigen Freibetrages), wenn die Wirtschaftsgüter vor Ablauf der Frist (Nutzungsdauer bzw. Behaltefrist von 4 Jahren)

- aus dem Betriebsvermögen ausscheiden
- in eine Betriebsstätte außerhalb des EU/EWR-Raumes verbracht werden.

Die **Nachversteuerung unterbleibt:**

- Bei Wertpapieren, wenn im Jahr des Ausscheidens begünstigte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die die Voraussetzungen für den Freibetrag erfüllen, angeschafft werden (**Ersatzbeschaffung**). Diese setzen den Rest der Behaltefrist fort.

Achtung:

Ab 2008 werden Wertpapiere nicht mehr als Ersatzbeschaffungswirtschaftsgüter anerkannt. Das bedeutet, dass angeschaffte begünstigte Wertpapiere durchgehend vier Jahre im Betriebsvermögen gehalten werden müssen. Eine Nachversteuerung aufgrund eines vorzeitigen Verkaufs kann nur durch eine Ersatzbeschaffung von begünstigten körperlichen Wirtschaftsgütern in der entsprechenden Höhe verhindert werden. Eine Ersatzbeschaffung durch Wertpapiere kommt nicht mehr in Betracht. Somit sind bloße Wertpapierumschichtungen nicht mehr begünstigt.

- Bei Ausscheiden des Wirtschaftsgutes aufgrund **höherer Gewalt** oder infolge behördlichen Eingriffs.

- Wenn der Betrieb entgeltlich oder unentgeltlich **übertragen** oder ein **Wechsel der Gewinnermittlungsart** vorgenommen wird. Es kommt erst dann zu einer Nachversteuerung, wenn die Wirtschaftsgüter vor Ablauf der Behaltefrist ausscheiden oder in eine Betriebsstätte außerhalb des EU/EWR-Raumes verbracht werden.

Hinweis:

Die Nachversteuerung ist dann ein wesentlicher Nachteil, wenn der Grenzsteuersatz im Jahr der Nachversteuerung höher ist als im Jahr der Geltendmachung (weil der Gewinn im Jahr der Nachversteuerung entsprechend höher ist).

Eine **Betriebsaufgabe** vor Ablauf der 4-Jahres-Frist führt zu einer Nachversteuerung. Der Nachversteuerungsbetrag ist Teil des Veräußerungsgewinnes.

Rechtsgrundlagen

§ 10 EStG

Einkommensteuerrichtlinien Rz 3701ff

Stand: Jänner 2009

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909-0, Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0,
Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0,
Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://www.wko.at/steuern> (ESt und KÖSt)
Auch wenn aus Gründen der Textautonomie zum Teil auf weibliche Formen verzichtet wurde,
beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen.
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen
und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.